

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

52. Jahrgang

Mittwoch, 07. Juni 2023

Nummer 12

Inhalt		Seite
I.	Einladung zur 22. Sitzung des Rates der Stadt Marl	142
II.	Ehrenordnung der Stadt Marl	145
III.	Aufstellung der Vorschlaglisten für die Wahl der Schöffen	146
IV.	Aufstellung der Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024-2028	148
V.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 268 „Kita Paracelsus-Klinik“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Paracelsus-Klinik in Marl-Drewer-Süd, an dem Stich der Langehegge nördlich der Gärtnerei Kulmann GmbH.	150

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.
Einladung zur 22. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Stadt Marl
Ratsperiode 2020/2025

Marl, 06.06.2023

E i n l a d u n g

**zur 22. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 15.06.2023 um 16:00 Uhr
in der Gymnastikhalle der Ernst-Immel-Realschule, Droste-Hülshoff-Str. 36, 45772, Marl**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Fragehalbestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 11.05.2023
3. Bericht über die Umsetzung von Ausschussbeschlüssen
4. **Beschlussvorlage 2022/0195-1**
110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich "ehemalige Gärtnerei Pasch an der Dorstener Straße - Nahversorgungsstandort Riegefeld -, Alt-Marl" (Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 258)
I. Aufstellung der 110. Änderung der Flächennutzungsplans
II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
5. **Beschlussvorlage 2022/0196-1**
Bebauungsplan Nr. 258 "Nahversorgungsstandort Riegefeld" der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei Pasch an der Dorstener Straße
I. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 "Nahversorgungsstandort Riegefeld" der Stadt Marl
II. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
III. Abschluss einer planungsrechtlichen Vereinbarung mit dem Investor
6. **Beschlussvorlage 2023/0149**
Erlass einer überarbeiteten Haus und Badeordnung für das städtische Hallenbad am Badeweiher
7. **Beschlussvorlage 2023/0160**
Zusammenlegung des Gleichstellungsplans und des Personalentwicklungskonzeptes der Stadtverwaltung Marl für die Jahre 2024 bis 2028
8. **Beschlussvorlage 2023/0161**
Erlass einer überarbeiteten Tarifordnung für das städtische Hallenbad am Badeweiher

9. **Beschlussvorlage 2023/0179**
Kommunale Wärmeplanung Stadt Marl
10. **Beschlussvorlage 2023/0185**
Grundsatzbeschluss zur städtebaulichen Weiterentwicklung der Stadtmitte Marl
11. **Beschlussvorlage 2023/0188**
Anpassung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts
12. **Beschlussvorlage 2023/0197**
Bebauungsplan Nr. 239a "gate.ruhr - Hafen und Mitte" der Stadt Marl
I. Kenntnisnahme des Entwurfs des Bebauungsplans
II. Beschluss über die Offenlage und Trägerbeteiligung
13. **Antrag 2023/0102**
Antrag der FDP-Fraktion betr. " Bauprojekte in Marl "
14. **Antrag 2023/0143**
Antrag betr. Organisationsstruktur Marschall 66
15. **Antrag 2023/0203**
Antrag der Fraktion WG Die Grünen betr. ergänzende Ausschussbesetzung
16. **Berichtsvorlage 2023/0182** [siehe Änderungsdienst](#)
Beitrags- und Betreuungssituation in Marler Kitas
17. **Berichtsvorlage 2023/0198**
Kenntnisnahme der gemäß § 83 GO NRW vom Kämmerer im 1. Quartal 2023 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
18. **Berichtsvorlage 2023/0199**
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Marl 2023
19. **Berichtsvorlage 2023/0201**
Dienstreise des Bürgermeisters
20. **Berichtsvorlage 2023/0209**
Beteiligung der Klinikum Vest GmbH an der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH
21. **Anfrage 2023/0205**
Anfrage der CDU-Fraktion betr. Rathaussanierung
22. Anfrage der SPD-Fraktion betreffend Entlastung der Tafel durch Mittel des Stärkungspaktes
23. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

24. Niederschrift der letzten Sitzung vom 11.05.2023

25. **Beschlussvorlage 2023/0051**
Beschluss einer Trassierungsvariante für die Verlängerung der Erzbahntrasse als gemeinsamer Geh- und Radweg - Ziel des Radentscheids
26. **Beschlussvorlage 2023/0163**
Vergabeangelegenheit Ersatzbeschaffung einer Großkehrmaschine mit beidseitigem Saugschacht
27. **Beschlussvorlage 2023/0175**
Vergabe Ingenieurleistungen Brückenbau
28. **Beschlussvorlage 2023/0186**
Vergabeangelegenheit: Beschaffung von Notstromaggregaten
29. **Beschlussvorlage 2023/0187**
Personalangelegenheit - Bestellung Leitung Amt für Arbeit und Soziales
30. **Beschlussvorlage 2023/0204**
Angelegenheit der Neuen Marler Baugesellschaft mbH
31. **Beschlussvorlage 2022/0436-1**
Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages
32. **Berichtsvorlage 2023/0207**
Verpachtung eines Grundstücks für eine Gastankstelle
33. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 06.06.2023

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II. Ehrenordnung der Stadt Marl

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft einer nachträglich benannten Sachkundigen Bürgerin ist in der Zeit vom **12. Juni 2023 bis zum 12. Juli 2023** zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl – Zimmer 1B.0.14) einzusehen.

Marl, 26.05.2023

Gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.**Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen**

Entsprechend des Runderlasses des Justizministeriums (3221 – I.2), des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04. März 2009 in der Fassung vom 06. Dezember 2022, haben die Gemeinden in jedem 5. Jahr eine einheitliche Vorschlagsliste nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte (§ 36 GVG) und Schöffen für die Strafkammern aufzustellen.

Im Rahmen der Schöffenwahl für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 muss nach Beschluss des Rates die Auflegung der Vorschlagsliste zu jedermanns Einsicht für fünf Werktage erfolgen.

Die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl erfolgt in der Zeit vom

19.06.2023 bis zum 25.06.2023

während der Servicezeiten von

**Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr und
Freitag von 08.00 Uhr bis 12:30 Uhr**

im Haupt- und Personalamt, Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Str. 165, Raum 1B.2.13, 45772 Marl.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Die Möglichkeit zur Protokollierung des Einspruchs besteht im Haupt- und Personalamt, Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Str. 165, Raum 1B.2.13, 45772 Marl.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 31.05.2023

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

IV.**Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024-2028**

Für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 sind nach Festlegung durch das Landgericht Essen insgesamt 34 Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Marl festzusetzen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 19.04.2023 gemäß §§ 2, 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Vorschlagsliste aufgestellt und dieser per Beschluss zugestimmt. Der Beschluss wurde durch den Rat der Stadt Marl am 11.05.2023 bestätigt.

Im Rahmen der Jugendschöffenwahl für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 muss nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses sowie des Rates die Auflegung der Vorschlagsliste zu jedermanns Einsicht für eine Woche erfolgen.

Die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl erfolgt in der Zeit vom

19.06.2023 bis zum 25.06.2023

während der Servicezeiten von

***Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr und
Freitag von 08.00 Uhr bis 12:30 Uhr***

im Jugendamt der Stadt Marl, Stadthaus 3, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, im Eingangsbereich.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Die Möglichkeit zur Protokollierung des Einspruchs besteht im Raum Nr. 53 des Stadthauses 3 an der Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

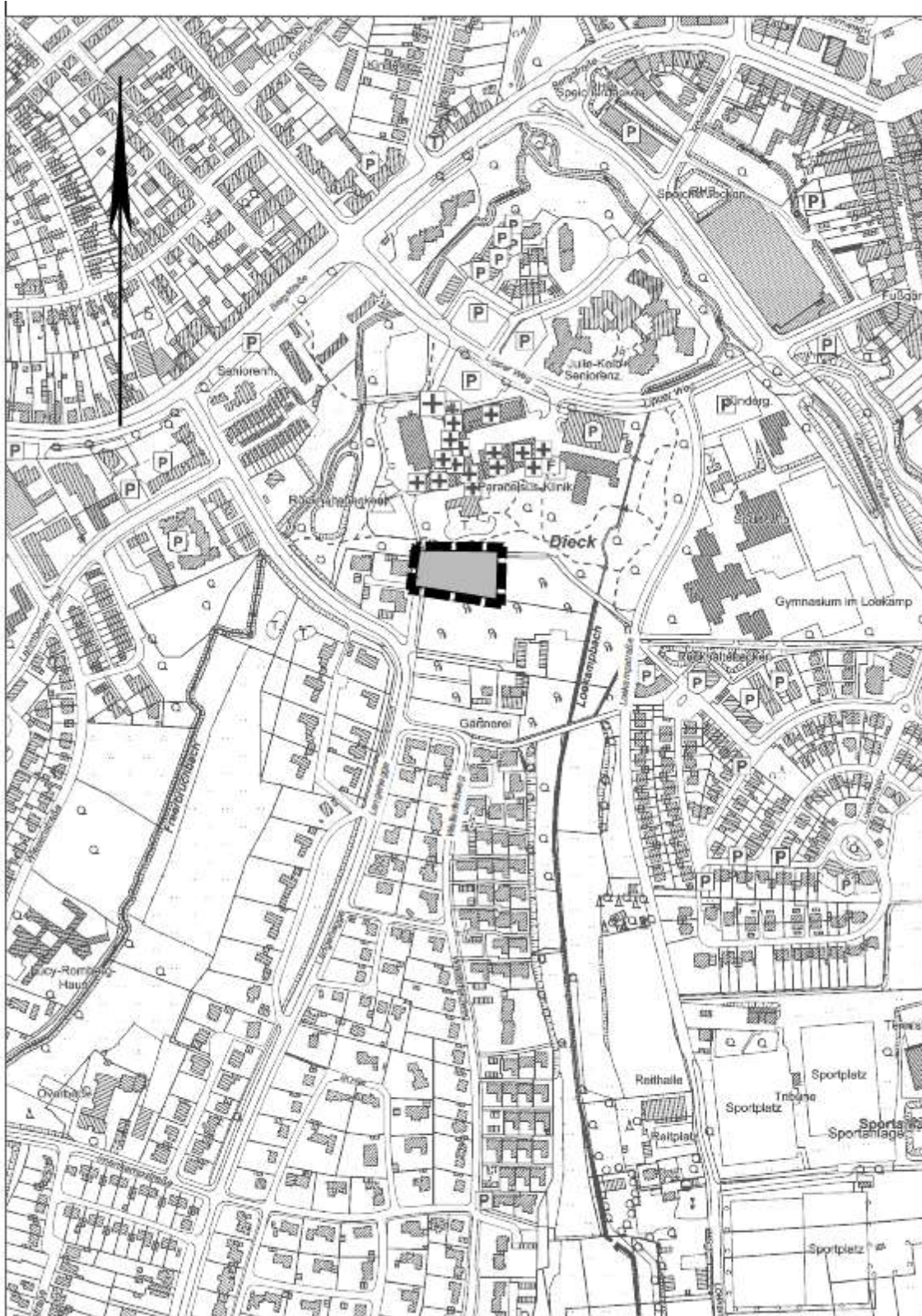
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 26.05.2023

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

V.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 268 „Kita Paracelsus-Klinik“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Paracelsus-Klinik in Marl-Drewer-Süd, an dem Stich der Langehegge nördlich der Gärtnerei Kulmann GmbH.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250

Der Rat der Stadt Marl hat am 23.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 268 „Kita Paracelsus-Klinik“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Zur Schaffung von Baurecht für die bisher nicht überbaubare Fläche, die derzeit im Außenbereich nach § 35 liegt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 268. Mit der Aufstellung wird das Ziel verfolgt Baurecht für eine Kita zu schaffen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der städtebauliche Entwurf sowie der Bauleitplanentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 268 „Kita Paracelsus-Klinik“ in der Zeit vom

12.06.2023 bis einschließlich 23.06.2023

auf der städtischen Internetseite unter

www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird. Dort wird auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Stellungnahmen können sowohl an die u.g. postalische Adresse als auch an die Mailadresse beteiligung-amt61@marl.de gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der Entwurf zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, aus. Eine Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der

Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 05.06.2023

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister